

Verwandte für den Unterhalt noch nicht erwachsener Kinder aufzukommen hätten, bereit, diesem das Niederlassungsrecht zu gewähren. Deshalb versprechen die vier obgenannten Personen, falls Fürst keine Mittel hinterlasse, dessen Nachkommen - ohne bei der Obrigkeit von Zug irgendwelche Forderungen geltend zu machen - bei sich aufzunehmen und zu erhalten. Um dies zu bekräftigen, habe man den Statthalter in der March, Johann Schwander, gebeten, auf diesem Dokument sein Siegel anzubringen.

Original, mit Siegelspuren
 AH 21, 13-14 - Blatt 14^r leer

6

1538 [Januar 6.] Dreikönigstag
 ZUGRECHT DER STADT ZUG

s. SSRQ Zug II, Nr. 1266

Kopie, teilweise beschädigt, von gleicher Hand wie AH 21/7
 AH 21, 20-21^r

7

1493 [Juli 12.] Freitag vor St. Margareta
 RECHTUNG DER MUEHLE UND SAEGE AM PLATZ IN DER STADT ZUG

s. SSRQ Zug II, Nr. 1198

Kopie, teilweise beschädigt, von gleicher Hand wie AH 21/6
 AH 21, 21^v-23 - Blatt 23^v leer

8

[o.D.]

A

EIDESFORMELN VERSCHIEDENER BEAMTER DER STADT ZUG

Der Wächter auf dem [Zeit-] Turm soll schwören, seinen Wachtdienst

21/8

am Abend vor Einbruch der Nacht anzutreten und ihn nicht vor Tagesanbruch zu beenden. Zusammen mit den Wächtern in den Gassen soll er stündlich die Zeit verkünden. Schläft einer der Wächter in den Gassen ein, so ist er verpflichtet, diesen durch Zuruf zu wecken, damit auch dieser auf den Strassen die Stunden ausrufe. Der Turmwächter soll im weitem alle Stunden auf beiden Seiten nach Feuer Ausschau halten und bei drohender Gefahr Meldung erstatten. Verdächtige Personen habe er ebenfalls anzuzeigen. Begehre jemand notwendigerweise Einlass in die Stadt, möge er die Wächter in den Gassen darüber verständigen. Bei stürmischem Wetter habe er das Geschehen in der Stadt besonders aufmerksam zu verfolgen.

Die Wächter in den Gassen sollen schwören, ihren Dienst vor Einbruch der Nacht aufzunehmen und alle Stunden gemeinsam mit dem Wächter auf dem Turm die Zeit auszurufen. Sollte letzterer schlafen, haben sie solange zu rufen, bis dieser aufwache. Wehe ein starker Wind, seien sie gehalten, auch zwischen den vollen Stunden in der Stadt umherzugehen und die Bewohner aufzufordern, mit dem Feuer sorgsam umzugehen. Sie sollen zudem stündlich bei den Toren, nämlich beim ... [Name weggerissen], bei der Löbern und beim Frauenstein, die Stunden ausrufen und horchen, ob jemand Einlass in die Stadt begehre, worauf sie alsdann diese zu fragen haben, wer sie seien und wie das "Wortzeichen" laute. Nötigenfalls mögen sie jene, welche die Torschlüssel innehaben, wecken und die Leute eintreten lassen. Der Dienst dauere bis zum Verkünden der Morgenstunde; doch solle diese nicht allzu früh ausgerufen werden. Werde ein Wächter abgelöst, soll der Abtretende seinen Posten solange nicht verlassen, bis sein Nachfolger eingetroffen sei.

Der Zöllner soll schwören, seinen Wachtdienst, solange die Tore geöffnet seien, getreu versehen und verdächtige Personen dem Ammann oder den Räten melden zu wollen. Bettlern habe er den Eintritt in die Häuser zu verbieten. Im weitem habe er den Zoll einzuziehen und sämtliches Geld der Obrigkeit, welche ihn ent-

21/8-9

sprechend entlönnen werde, zu überantworten.

Die Sustleute sollen schwören, den Zoll wie von altersher einzukassieren und diesen der Obrigkeit abzuliefern.

Der Immer im Kornhaus soll schwören, das Immi einziehen, die ihm anvertraute Ware gut und sicher lagern und das, was ihm geliefert werde, weiterverkaufen und den Erlös der Obrigkeit entrichten zu wollen.

Der Ankenwäger soll schwören, den Leuten die Butter, den Unschlitt und dergleichen zu wägen, die entsprechenden Taxen dafür einzuziehen und der Obrigkeit abzugeben.

Der Ungelder soll das Ungeld einziehen, dieses der Obrigkeit übergeben und alle Fronfasten mit den Wirten abrechnen. Falls die Wirte bei der Obrigkeit Guthaben geltend machen können, sollen diese mit dem Ungeld verrechnet werden.

Der Einiger ist unter Eid verpflichtet, die ihm gemeldeten Bussen spätestens nach einem halben Jahr zuhanden der Stadt einzutreiben. Wer sich gegen den Einiger vergehe, habe eine Busse von 5 Pfund zu entrichten.

Die Vögte von Cham, Steinhausen, Gangolfswil und Walchwil sollen schwören, den Armen und Reichen gerechte Richter zu sein und den Bürgern der Stadt bei Kirchweihen und Schwörtagen keine Kosten zu verursachen.

Kopie von gleicher Hand wie AH 21/6 und 7. Text teilweise weggerissen.
AH 21, 24-27

9

1430 März [23.]/ 1472 Dezember [17.]/ [ca. 1537]

SPRUCHBRIEFE IM HOCHGERICHTSSTREIT ZWISCHEN ZUERICH UND [STADT
UND AMT] ZUG

Spruchbrief von 1430: *s. U ZG Nr. 731*

Spruchbrief von 1472: *s. ebenda Nr. 1163.1*